



OSTALBKREIS

BAU- UND NATURSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

FÜR ERDAUFFÜLLUNGEN BZW. ABGRABUNGEN IM AUßENBEREICH

(§ 58, 50 LBO, § 19 Abs. 1 NatSchG)

1. Genehmigungspflicht:

Ab **2 m Höhe** oder **500 m² Fläche**.

2. Voraussetzung:

- a) Selbstständige Auffüllung bzw. Abgrabung im Außenbereich zum Zwecke der Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung für eine vorhandene, in der Regel landwirtschaftliche Nutzung und Bodenrekultivierung mit standort-gerechtem, unbelastetem Bodenmaterial.
- b) **Nicht erlaubt** sind Auffüllungen/Geländeänderungen selbst mit kleinsten Mengen Erde im Bereich von
 - Naturschutzgebieten bzw. flächenhaften Naturdenkmälern, geschützten Biotopen, wie beispielsweise Streu- und Nasswiesen oder Feld- und Ufergehölzen,
 - Uferrandstreifen bei Fließgewässern mit einem Abstand von zehn Metern von der Böschungsoberkante,
 - Natura-2000-Gebieten, soweit die Auffüllungen/Geländeänderungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - Moorböden, die mit einem mineralischen Material aufgefüllt werden sollen und
 - Wasserschutzgebieten (Zone I und II)
 - Waldflächen.
- c) Liegt die aufzufüllende Fläche beispielsweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, ist - auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist - eine natur-schutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung nach der einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnung vorliegen, prüft die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes auf Antrag.

Hinweis:

Auch bei einer geplanten Auffüllung unter der Genehmigungsgrenze von **500 m² Fläche** bzw. **2 m Auffüllhöhe** sollte sich der Bauherr vorher bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes oder dem örtlich zuständigen Naturschutzbeauftragten erkundigen.

- d) Liegt die aufzufüllende Fläche in einem Wasserschutzgebiet **Zone II**, ist eine Auffüllung grundsätzlich verboten. Im **Einzelfall** sind Ausnahmen möglich. Ob die erforderliche Befreiung von den Verbotsbestimmungen der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann, prüft die untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis auf Antrag.
- e) In Überschwemmungsgebieten (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 78 Wassergesetz (WG)) bedarf jegliche Auffüllung und Abgrabung einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Hinweis:

Bei einer geplanten Auffüllung in einem Wasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet sollte sich der Bauherr vorher bei der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Ostalbkreis erkundigen.

3. Antrags- und Planunterlagen (in 5-facher Ausfertigung):

- Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung
- Übersichtslageplan M 1:25.000
- Lageplan/Flurkarte M 1:2.500, 1.000 oder 500
(im Bereich der aufzufüllenden Fläche ist die Lage der einzelnen Schnitte einzuzeichnen)
- Erläuterungsbericht – Beschreibung der Maßnahme – Zweck der Auffüllung
 - Die Auffüllung muss der Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit bzw. der Bodenverbesserung dienen
 - Nutzung der Fläche vor und nach der Auffüllung
 - Materialherkunft, -zusammensetzung
 - Datum des Auffüllbeginns und des vorgesehenen Auffüllendes
(wichtig: „in einem Zug“ durchzuführen)
 - Technische Ausführung/Baukosten angeben (wenn möglich)
- Längs-Querschnitte
- Flächenberechnung in **m²** und **ha**
- Volumenberechnung in **m³**
- Datenblatt Erdauffüllungen
- Eventuell Zustimmungserklärung/en des/der Grundstückseigentümer/s (dann, wenn Bauherr nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist)

Hinweise:

- a) Ein entsprechender Bauantrag ist über die betreffende Gemeinde / Stadt an die örtlich zuständige Kreisbaumeisterstelle des Landratsamts Ostalbkreis zu richten.
- b) Die Anforderung zusätzlicher Unterlagen (z. B.: bodenkundliches Gutachten bei rutschungsgefährdetem Gelände) bleibt vorbehalten.

4. Gebühr

Für die Erteilung der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung werden gemäß der Gebührenverordnung des Landratsamts Ostalbkreis i. V. mit dem hierzu ergangenen Gebührenverzeichnis in der aktuellen Fassung Gebühren erhoben. Sofern auch eine Genehmigung nach einer Landschaftsschutz- bzw. Wasserschutzgebietsverordnung zu erteilen ist, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr erhoben.

5. Ordnungswidrigkeit

Wer unerlaubt eine genehmigungspflichtige Auffüllung bzw. Abgrabung beginnt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Landratsamt Ostalbkreis
- Baurecht und Naturschutz -